



Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Kreß
---------------------------------------	------------------------------------

Beratung Marktgemeinderat	Datum 18.09.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Erneute Überprüfung der Sondernutzungsgebühren des Marktes Cadolzburg

Anlagen:
Beschluss Sondernutzungsgebühren für Vereine
Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen (1983)
Sondernutzung_Gebührensatzung

Mitteilung:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Februar Sitzung mit Befreiungstatbeständen der Sondernutzungsgebührensatzung beschäftigt.

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (§ 2 Nr. 8 GeschO) sowie die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten (§ 2 Nr. 17 GeschO) liegt jedoch in der alleinigen Zuständigkeit des Marktgemeinderats.

Für die Befreiung von Gebühren muss zudem ein Befreiungstatbestand durch Rechtsgrundlage gegeben sein. Liegt dieser nicht vor, kann ein solcher auch nicht durch Beschluss eines kommunalen Gremiums geschaffen werden.

Aufgrund Personalengpässen (Urlaub, Fortbildung, Elternzeit, etc.) im Fachbereich II kam es kürzlich zu Verzögerungen bzw. Umsetzungsschwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Um die Einheitlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, wird zu diesem Sachverhalt deshalb eine rechtliche Prüfung durch die Geschäftsleitung veranlasst. Das Ergebnis wird dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit vorgelegt werden.